

Statuten

Verein **Indian Land**

Die vorliegenden, mit dieser acht Seiten umfassenden Statuten (V1.0/2018) des Vereins Indian Land wurden durch die Gründungsversammlung vom 20. September 2018 in Gossau ZH genehmigt.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Indian Land» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau ZH.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige, nicht gewinnorientierte und nachhaltige Vermittlung und Erhaltung der nordamerikanischen Indianerkultur.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein setzt seinen Zweck durch die sorgfältige Konservierung, Pflege und Erweiterung der bestehenden Sammlung von Kulturobjekten sowie durch die Vermittlung des indianischen Denkens und Handelns an die interessierten Besucher um.

Der Verein kann zur Zweckumsetzung ein Museum oder anderweitige Exponat-Aktionen betreiben.

Sämtliche Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5 Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Einzelmitgliedschaft für natürliche Personen;
- Familienmitgliedschaft;
- Unternehmensmitgliedschaft für juristische Personen.

Art. 6 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Vorstand beschliesst über die definitive Aufnahme.

Eine Familienmitgliedschaft wird begründet, wenn zwei im gleichen Haushalt lebende Erwachsene mit Kindern die Mitgliedschaft beantragen.

Art. 7 Benefits der Mitglieder

Der Vorstand erlässt ein Reglement, in dem er die Benefits für die Mitgliedschaftsarten regelt.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist nur auf das Ende des Vereinsjahres zulässig.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche ihren Beitrag bis Ende des betroffenen Kalenderjahres nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss ohne weiteres von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

III. FINANZIELLES

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Art. 10 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Erträge aus dem Betrieb von Ausstellungen oder eines Museums;
- Erträge aus Vermietungen von Gastgalerien;
- Erträge aus Veranstaltungen Dritter;
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliedschaftsarten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für das laufende Jahr erhoben.

Art. 12 Befreiung von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit.

Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens die Mitgliedschaft offerieren. Er begründet und dokumentiert seinen Entscheid. Er entscheidet jedes Vereinsjahr von Neuem, ob die Befreiung vom Mitgliederbeitrag für das neue Vereinsjahr erneut ausgesprochen wird. Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung seitens der betroffenen Mitglieder.

IV. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art. 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, finden die Wahlen offen statt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen zulässig. Die juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Decharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 17 Universalabstimmung

Sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, können diese eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Kompetenzkreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände endgültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Urabstimmung

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem schriftlich oder in elektronischer Form vorgelegten Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Urabstimmung wird unter allen Mitgliedern durchgeführt. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstands. Bei Urabstimmungen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 19 Vorstand, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandesmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung für das letzte Vereinsjahr sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor. Im Übrigen stehen dem Vorstand alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Der Vorstand zeichnet zu zweien. Der Präsident hat Einzelzeichnungsberechtigung. Durch Vorstandsbeschluss können weitere Zeichnungsberechtigungen erteilt werden.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

Art. 23 Geschäftsstelle

Die einzelnen Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft vom Vorstand festgehalten. Sie umfassen im Wesentlichen:

- Administration der Mitglieder, d.h. Mitgliederkontrolle, Erhebung der Jahresbeiträge, Versand von Korrespondenz, Kontakt mit Mitgliedern;
- Führung des Rechnungswesens in Verbindung mit dem Kassier/der Kassierin;
- Weitere gemäss Pflichtenheft übertragene Aufgaben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Bei Bedarf kann der Vorstand ein Reglement zu den Statuten des Vereins erstellen, welches Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten enthält. Dieses Reglement ist mit samt seinen Änderungen für alle Vereinsmitglieder verbindlich, wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und unterliegt zur Gültigkeit und betreffend Änderungen den Ausführungen der Statutenänderungen.

Art. 25 Statutenänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins und eine Statutenrevision können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde und 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei der Vereinsauflösung geht ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen nach Liquidierung des Vereins und nach Rückführung von bestehenden Verbindlichkeiten zweckbestimmt an einen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 26 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der Statuten im Übrigen nicht berührt werden. Die ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmungen werden durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise rechtlich und sinngemäss am nächsten kommt.

Gossau ZH, 20. September 2018

Der Gründungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V.E.' followed by a stylized surname.

Vincent Escriba

Vorsitzender der
Gründungsversammlung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'RA M. Güdel'.

RA Markus Güdel